



Antragsteller/-in, Firma, Stempel

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßen-Verkehrsordnung (StVO)

per E-Mail an:  
baustellen@landratsamt-ansbach.de

Anschrift der zuständigen Verkehrsbehörde

**Landratsamt Ansbach**  
Sachgebiet 34 – Straßenverkehrswesen  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Ich/Wir beantragen gemäß beigefügten Anlagen:

- Lage- und Verkehrszeichenplan <sup>5)</sup>
- Regelplan <sup>5)</sup> \_\_\_\_\_
- Kopie Zertifikat gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97<sup>4)</sup>

### Verantwortliche/-r Bauleiter/-in

(Bauleiter/-in muss im Besitz eines Zertifikats gem. MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 sein <sup>4)</sup>)

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Telefon (geschäftlich, mobil)</b>	
<b>E-Mail Adresse</b>	

### Angaben zur Örtlichkeit und Dauer der Sperrung

<b>Straßenklasse Nummer</b>	<input type="checkbox"/> Bundesstraße <b>B</b>	<input type="checkbox"/> Staatsstraße <b>St</b>	<input type="checkbox"/> Kreisstraße <b>AN</b>	<input type="checkbox"/> Gemeindestraße
<b>Ort der Sperrung</b>	Straßenname / Haus-Nr. / von Haus-Nr. bis Haus-Nr. / bei km / von km bis km /			in (Gemeinde / Ortsteil)
	Arbeitsstelle ist		<input type="checkbox"/> beweglich	<input type="checkbox"/> ortsfest
<b>Dauer der Sperrung</b>	vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten		längstens bis
<b>Grund der Sperrung</b>				

### Angaben zum Umfang der Sperrung

<b>Straßenverkehr</b>	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m	
	<input type="checkbox"/> am Übergang (innerorts / außerorts)	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m	
	<input type="checkbox"/> außerorts	<input type="checkbox"/> teilweise Restfahrbahnbreite mind. 6,00 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restfahrbahnbreite mind. 3,00 m	
	<input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage			Für Anlagen, die aus 3 oder mehreren Ampeln bestehen, bzw. welche eine Fußgängerführung vorsehen, sind die verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) vom Antragsteller vorzulegen.
	<input type="checkbox"/> Vollsperrung			Verkehr kann wie folgt umgeleitet werden:



<b>Fußgänger</b>	<input type="checkbox"/> <b>Gehweg</b>	<input type="checkbox"/> teilweise Restgehwegbreite mind. 1,30 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restgehwegbreite mind. 1,30 m
	<input type="checkbox"/> <b>Vollsperrung Gehweg</b>	Fußgänger kann wie folgt umgeleitet werden:	
	Notweg	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Lichtsignalanlage	<input type="checkbox"/> ja (VTU dem Antrag beifügen)	<input type="checkbox"/> nein

<b>Radverkehr</b>	<input type="checkbox"/> <b>Radweg</b>	<input type="checkbox"/> teilweise Restgehwegbreite mind. 1,50 m	<input type="checkbox"/> halbseitig Restgehwegbreite mind. 1,50 m
	<input type="checkbox"/> <b>Vollsperrung Radweg</b>	Radverkehr kann wie folgt umgeleitet werden:	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

**Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise auf Seite 3 dieses Antrags.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/-in<sup>2) 10)</sup>



- 1) Eine im Vorfeld erfolgte Ortsbesichtigung durch die/den Antragsteller/in wird vorausgesetzt.
- 2) Der Antrag ist vollständig auszufüllen.  
Denken Sie daran, dass der Antrag auch durch die/den verantwortliche/-n Bauleiter/-in unterschrieben sein muss, sollte diese/-r nicht Ihrer Firma angehören (z. B. Subunternehmer).  
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.
- 3) Der vollständige Antrag ist rechtzeitig, vor Beginn der Baumaßnahme, beim Landratsamt Ansbach einzureichen.  
Bei kurzfristigen Antragstellungen kann die termingerechte Anordnung zum Maßnahmenbeginn nicht garantiert werden.  
Ausgenommen hiervon sind Notmaßmaßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Bearbeitungszeit, je nach Umfang der Baumaßnahme, verlängern kann.

- 4) Als verantwortliche/-r Bauleiter/-in kann nur benannt werden, wer u. a. die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen kann.
- 5) Die Bauunternehmer müssen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich Verkehrszeichenpläne vorlegen (§ 45 Abs. 6 StVO). Hierzu zählen auch die verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) für den Betrieb von Lichtsignalanlagen.  
Der Plan soll des Weiteren folgende Angaben enthalten:
  - a) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, -einrichtungen und Anlagen
  - b) Angaben darüber, welche Beschilderung nach dem täglichen Arbeitsende, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtsignalanlagen auch den Phasenablauf).

Die Erstellung der Verkehrszeichenpläne richtet sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), der Richtlinie für die verkehrliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie den ergänzenden Regelungen der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), der Richtlinien für Lichtsignalanlagen an Straßen (RILSA) und der Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für Ihre Baumaßnahmen nicht nur Sicherungsmaßnahmen während der Ausführung zu treffen sind, sondern die Sicherung auch bis zur Fertigstellung erfolgen muss (offene Baugruben).

- 6) Sollte der in der verkehrsrechtlichen Anordnung bewilligte Zeitraum zur Durchführung Ihres Bauvorhabens nicht ausreichend sein, können Sie diesen vor Ablauf des letzten Tages, unter Vorbehalt, verlängern lassen.  
Hierzu ist ein formloser Antrag, unter Angabe des neuen Zeitraums, ausreichend.  
Für die Verlängerung wird eine Gebühr erhoben.
- 7) Die Meldung des Baubeginn -und ende ist Auflage der verkehrsrechtlichen Anordnung und somit verpflichtend.  
Sie kann formlos z. B. telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- 8) Bitte setzen Sie sich wegen einer eventuellen Sondernutzungserlaubnis mit dem zuständigen Straßenbaustraßenbauer in Verbindung.
- 9) Seit dem 25.05.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Ansbach.  
Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) unter Menü in den Bereichen Landratsamt - Formulare - Kategorie Datenschutz.  
Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.  
Ohne die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten kann keine Sachbearbeitung erfolgen.
- 10) Die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gem. DSGVO wurden zur Kenntnis genommen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das SG 34 – Straßenverkehrswesen.  
Herr Schediwy, 0981/468-3403  
Herr Bach, 0981/468-3404  
E-Mail: [baustellen@landratsamt-ansbach.de](mailto:baustellen@landratsamt-ansbach.de)